



GESETZ ÜBER DIE KANTONALE PENSIONSKASSE TEILREVISION

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	7
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	8
4	Auswertung der gestellten Fragen	10
4.1	Verzicht auf Teuerungsanpassungen bei Unterdeckung von mehr als 5 %	10
4.2	Staffelung der Sparbeiträge und Spargutschriften	12
4.3	Verzinsung der Sparguthaben.....	14
4.4	Lebenspartnerrente	17
4.5	Teilliquidation.....	18
4.5.1	Nicht getilgte Verpflichtungen.....	19
4.5.2	Fehlendes Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und –bezüger ..	19
4.5.3	Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge.....	20
4.5.4	Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge	21
4.5.5	Allgemeine Bemerkungen zur Neuregelung der Teilliquidation	21
5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	23

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

pBEC	Beckenried
pBUO	Buochs
pDAL	Dallenwil
pEMT	Emmetten
pEBÜ	Ennetbürgen
pEMO	Ennetmoos
pODO	Oberdorf
pSTA	Stans
pSST	Stansstad
pWOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

sBEC	Beckenried
sBUO	Buochs
sDAL	Dallenwil
sEMT	Emmetten
sEBÜ	Ennetbürgen
sEMO	Ennetmoos
sHER	Hergiswil
sODO	Oberdorf
sSTA	Stans
sSST	Stansstad
sWOL	Wolfenschiessen

Kirchgemeinden

kBEC	Kirchgemeinde Beckenried
kDAL	Kirchgemeinde Dallenwil
kOBB	Kirchgemeinde Obbürgen

Genossekorporationen

gkBEC	Genossekorporation Beckenried
gkSTA	Genossekorporation Stans

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Weitere

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
ARA	ARA Aumühle Buochs
BPS-AG	Bahnhofparking Stans AG
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
GWB	Gemeindewerk Beckenried
KFN	Kabelfernsehen Nidwalden
MSNW	Mittelschule Nidwalden
KSNW	Kantonsspital Nidwalden
KVV	Kehrrichtverbrennungsanlage Nidwalden
LeBeN	Lehrerinnen- und Lehrerverein der Berufsfachschule Nidwalden
LVNW	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
PKK	Pensionskassenkommission
PKNW	Pensionskasse Nidwalden
RKLG	Römisch-Katholische Landeskirche
SABUO	Stiftung Altersfürsorge Buochs
SAEBÜ	Stiftung Altersfürsorge Ennetbürgen
SAPNW	Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden
SASST	Stiftung Altersfürsorge Stansstad
SGPV	Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden
SPJ	Stiftung Pro Juventute
SPS	Stiftung Pro Senectute
SW	Stiftung Weidli
TouEMT	Tourismus Emmetten
VHNKB	Vorstand Hausverband NKB
VKNW	Verband der Kantonspolizei Nidwalden
VINW	Verein Insieme Nidwalden
VSZ	Verkehrssicherheitszentrum Obwalden / Nidwalden
ZBSA	Zentralschweizerische BVG- und Stiftungsaufsicht

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 153 vom 22. Februar 2011 entschieden, den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskassen (Pensionskassengesetz, PKG [NG 165.2]) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 31. Mai 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerverbände, die Pensionskassenkommission und die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingeladen. Letztere hat den Entwurf bereits vorgängig einer Vorprüfung unterzogen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	CVP, FDP, GN, SVP		SP
Politische Gemeinden	pBEC, pBUO, pDAL, pEMT, pEMO, pODO, pSTA, pWOL		pSST, pEBÜ,
Schulgemeinden	sBEC, sBUO, sDAL, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSTA, sSST, sWOL		sEMO
Weitere ange- schlossene Ar- beitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SABUO, SAPNW, SPS, SW, VSZ		ARA, BPS-AG, gkBEC, gkSTA, GWB, kBEC, kDAL, KFN, kOBB, KVV, SAEBÜ, SASST, SPJ, TouEMT, VINW
Arbeitnehmer- verbände / Verei- ne	LVNW, SGPV, VKNW	LeBeN	
weitere	PKK	Candreia, Dörig, Krummen- acher, MSNW, Odermatt, VHNKB, Wyrsch, Wyss	ZBSA (Vorprüfungsbericht)
Total	37	9	20

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Die Teilrevision des Pensionskassengesetzes wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz unterstützt. Zahlreiche Änderungen – wie die Einführung der Lebenspartnerrente oder die neue Staffelung der Sparbeiträge und Spargutschriften – sind beinahe unbestritten. Andere Antworten zu den vom Regierungsrat gestellten Fragen ergeben jedoch ein relativ heterogenes Bild:

Frage (bzw. Änderungsvorschlag des RR)	Ja	Nein
1) Teuerungsanpassung der laufenden Renten: - Keine Teuerungsanpassung der laufenden Renten mehr bei einem Deckungsgrad von unter 95 %. - Teuerungsbeiträge fließen während dieser Zeit nicht in den Teuerungsfonds ein.	30	14
2) Staffelung der Sparbeiträge und Spargutschriften: Bei jeder Alterskategorie soll der Prozentsatz der Sparbeiträge demjenigen der Spargutschriften entsprechen.	42	2
3) Sparguthaben-Zinssatz: Der Sparguthaben-Zinssatz entspricht nicht mehr dem Mindestzinssatz des Bundesrates, sondern er ist aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse durch die Pensionskassenkommission festzulegen.	22	23
4) Einführung der Lebenspartnerrente	40	3
5a) Teilliquidation (noch nicht getilgte Verpflichtungen): Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren bei Auflösung eines Anschlussvertrages noch nicht getilgte Verpflichtungen aus.	31	13
5b) Teilliquidation (fehlendes Vorsorgekapital): Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren bei Auflösung eines Anschlussvertrages das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und –bezüger inklusive technischer Rückstellungen aus.	31	12

<p>5c) Teilliquidation (Barwert der entgangenen Teuerungsbeiträge): Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren bei Auflösung eines Anschlussvertrages den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten aus.</p>	<p>31</p>	<p>13</p>
<p>5d) Teilliquidation (Barwert der entgangenen Verwaltungsbeiträge): Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren bei Auflösung eines Anschlussvertrages den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten aus.</p>	<p>31</p>	<p>12</p>

Der Verzicht auf eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten während einer Unterdeckung von mehr als 5 Prozent wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich gutgeheissen. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer¹ fordern, dass in dieser Zeit keine Teuerung mehr gewährt wird, die Teuerungsbeiträge sollen aber weiterhin in den Teuerungsfonds einfliessen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende² schlagen vor, der Verzicht solle nur für Renten mit einem Umwandlungssatz über 6.4 Prozent gelten. Eine Partei³ fordert den vollständigen Verzicht auf den Teuerungsfonds.

Umstrittener ist die Neuregelung der Verzinsung der Sparguthaben. Die Parteien⁴ unterstützen die Änderung im Grundsatz. Wobei eine Partei⁵ sowie andere Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Minderverzinsung dürfe erst bei einem Deckungsgrad unter 85 Prozent zur Anwendung gelangen. Eine weitere Partei⁶ fordert, die Verzinsung des überobligatorischen Sparguthabens solle höchstens 0.5 Prozent unter dem Mindestzinssatz des Bundesrates liegen.

Die Änderungen bei der Teilliquidation werden vorwiegend durch politische Gemeinden⁷ hinterfragt. Sie können die neuen Bestimmungen aus Sicht der Pensionskasse nachvollziehen. Doch sie sind der Ansicht, dass die Pensionskasse ihre eigene Attraktivität verbessern müsse und keine „Fesseln“ gesetzlich verankern solle.

Verschiedentlich wenden die Vernehmlassungsteilnehmenden ein, der Regierungsrat habe es verpasst, mit der Revision flexible, arbeitgeberindividuelle Vorsorgepläne zu ermöglichen⁸. Dies müsse bei der nächsten Revision im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung der Kasse zwingend einfliessen. Auch die Alters-

¹ pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pWOL, sBUO, sDAL, sSTA, sWOL, Wyss

² SVP, Krummenacher, Odermatt, Wyrsh, Wyss

³ FDP

⁴ CVP, FDP, GN, SVP

⁵ GN

⁶ SVP

⁷ pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL, sBUO, sDAL, sWOL, CVP, SABUO, Wyss

⁸ EWN, KSNW, NKB, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, PKK, pSTA, pWOL, sBUO, sHER

entlastung bzw. Frühpensionierung solle dann einer Prüfung unterzogen werden⁹. Selbständigen Anstalten¹⁰ wünschen für die Zukunft ein Rahmengesetz mit den erforderlichen Kompetenzen für die Pensionskassenkommission.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende¹¹ sind der Meinung, die Pensionskasse und insbesondere deren Anlagestrategie müssten evaluiert werden. Auch seien die Auswirkungen der Sanierungsbemühungen auf die nächsten Jahre und die Strategie zur Erreichung eines Deckungsgrades von mindestens 100 Prozent aufzuzeigen. Auch Zusammenarbeitspotentiale sollten vermehrt im Blickpunkt stehen.

Die detaillierten Auswertungen (inkl. sämtliche weiteren Änderungsvorschläge) sind unter Ziff. 4 aufgeführt.

4 Auswertung der gestellten Fragen

4.1 Verzicht auf Teuerungsanpassungen bei Unterdeckung von mehr als 5 %

Fragestellung: Bei einem Deckungsgrad von unter 95 % soll künftig keine Teuerungsanpassung der laufenden Renten mehr erfolgen. Die Teuerungsbeiträge fließen während dieser Zeit nicht in den Teuerungsfonds ein. Sind Sie mit dieser Änderung einverstanden?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	CVP, GN, SVP	FDP	
Politische Gemeinden	pBEC, pODO, pSTA	pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pWOL	
Schulgemeinden	sBEC, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSST	sBUO, sDAL, sSTA, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SABUO, SAPNW, SPS, SW, VSZ		
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		
weitere	MSNW, PKK, VHNKB	Krummenacher, Odermatt, Wyrsh, Wyss	Candreia, Dörig
Total	30	14	2

⁹ LVNW, PKK, sODO

¹⁰ EWN, KSNW, NKB

¹¹ sEBÜ, sSTA, (ähnlich: CVP)

Bemerkungen:

- CVP:** „Solidarität aller Beteiligten.“
- GN:** „Wir unterstützen diese Lösung, da mit dieser Lösung auch die Rentner einen Beitrag bei Unterdeckung leisten.“
- pBEC:** „[...] Damit die Pensionskasse Nidwalden richtig saniert werden kann, braucht es von allen Beteiligten einen Beitrag.“

Konkrete Änderungsvorschläge:

Anregungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>„Neue Lösungen anstreben: Die Renten werden nur noch entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PK angepasst. Kein gesetzlich vorgeschriebener Mechanismus mehr. Eine Anpassung ist dann möglich, wenn die PK bei den Wertschwankungsreserven eine Zielgrösse von 15,9 %, also einen Deckungsgrad von 115,9 % erreicht hat. Vorher gibt es keine Anpassungen der Renten an die Teuerung mehr, weil sich dies die PK nicht (mehr) leisten kann. Der Teuerungsfonds ist aufzulösen.“</p>	FDP	<p>Ablehnung</p> <p>Ein Teuerungsausgleich findet nur insoweit statt, als die Mittel im Teuerungsfonds ausreichen (Art. 25 Abs. 2 PKG). Insofern werden die Renten bereits jetzt den finanziellen Möglichkeiten der PK angepasst.</p> <p>Zudem hätte die Abschaffung des Teuerungsfonds gemäss Vorschlag der FDP zur Folge, dass erst bei einem Deckungsgrad von 115,9 % ein Teuerungsausgleich erfolgt. Der Ausgleich würde somit während Jahrzehnten nicht mehr stattfinden. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmendem wünschen hingegen ausdrücklich, dass die Teuerung auch in Zukunft gewährt wird. Ein Verzicht auf den Teuerungsfonds ist deshalb nicht mehrheitsfähig.</p> <p>Schliesslich ist zu erwähnen, dass eine Auflösung des Teuerungsfonds einer Zweckentfremdung der Mittel gleichkäme.</p>
<p>„Diese Regelung soll aber nur bei den Renten mit einem Umwandlungssatz von 7,2 und 6,8 zum Tragen kommen. Ab Jahrgang 50 und jünger wird inskünftig der Umwandlungssatz 6,4 angewandt. Mit dieser Massnahme tragen diese zukünftigen Rentner schon genügend zu einer Gesundung der Pensionskasse bei und sollen beim Teuerungsausgleich nicht noch zusätzlich bestraft werden.“</p>	SVP, Krummenacher (sinngemäss), Odermatt (sinngemäss), Wyrsch (sinngemäss), Wyss (sinngemäss)	<p>Ablehnung</p> <p>Es ist klar zwischen Teuerungsausgleich und Umwandlungssatz zu unterscheiden. Die Teuerung wird mittels separatem Fonds finanziert. Eine Vermischung von Umwandlungssatz und Teuerungsfonds ist sachfremd und deshalb abzulehnen.</p> <p>Vielmehr noch würden langlaufende Renten ungleich behandelt und es wäre unklar, wie mit Risikorenten umzugehen wäre.</p>
<p>„Wir sind einverstanden, dass bei einer Unterdeckung von mehr als 5 % keine neuen Teuerungsanpassungen der laufenden Renten erfolgen. Hingegen lehnen wir die Möglichkeit</p>	pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pWOL, sBUO (sinngemäss), sDAL (sinngemäss), sSTA	<p>Ablehnung</p> <p>Die Rentnerinnen und Rentner sollen künftig (indirekt) ebenfalls einen Beitrag an die Sanierung leisten, indem während der Un-</p>

<p>ab, dass die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleisteten Teuerungsbeiträge nicht in den dafür vorgesehenen Teuerungsfonds einfließen sollen. [...]</p>	<p>(sinngemäss), sWOL (sinngemäss), Wyss (sinngemäss)</p>	<p>terdeckung die Teuerungsbeiträge der aktiven Versicherten nicht mehr in den Teuerungsfonds fließen. Mit einem Verzicht auf diese Gesetzesänderung geht der angestrebte Sanierungseffekt vollständig verloren, da die Beiträge weiterhin in einen separaten Fonds fließen und einfach später ausbezahlt würden.</p>
---	---	---

4.2 Staffelung der Sparbeiträge und Spargutschriften

Fragestellung: Neu soll bei jeder Alterskategorie der Prozentsatz der Sparbeiträge demjenigen der Spargutschriften entsprechen. Stimmen Sie dieser Änderung bei der Staffelung der Sparbeiträge und -gutschriften zu?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	CVP, FDP, GN, SVP		
Politische Gemeinden	pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pODO, pSTA, pWOL		
Schulgemeinden	sBEC, sBUO, sDAL, sHER, sEBÜ, sEMT, sODO, sSTA, sSST, sWOL		
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, SABUO, SAPNW, SPS, VSZ	RKLK, SW	
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		
weitere	Krummenacher, MSNW, Odermatt, PKK, VHNCB, Wyrsh, Wyss		Candreia, Dörig
Total	42	2	2

Bemerkungen:

pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL:

„Diese Änderung wird die Lohnkosten der älteren Arbeitnehmenden weiter erhöhen und deren Stellung im Arbeitsmarkt verschlechtern. [...]

sODO:

„Unbedingt nötig, weil dadurch die Querfinanzierung der älteren Arbeitnehmer durch die jüngeren Arbeitnehmer abgeschafft werden kann. Künftig werden jedem Beitragspflichtigen jene Beiträge gutgeschrieben, welche er auch tatsächlich bezahlt

hat. Dies ist vor allem für einen jüngeren Arbeitnehmer wichtig, wenn er die PK bzw. den Arbeitgeber wechselt.“

pBEC, pODO, sBEC:

„[...] Den klassischen Angestellten mit einem Eintrittsalter von 20 bis 25 Jahren und dem Verbleib beim gleichen Arbeitgeber bis zur Pensionierung gibt es nicht mehr. Deshalb ist es richtig, dass der Prozentsatz bei den Sparbeiträgen demjenigen bei den Spargutschriften entspricht. [...]“

Konkrete Änderungsvorschläge:

Anregungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
„Es braucht aber Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmer ab 50. Altersjahr.“	sEMT	Ablehnung Die Spargutschriften sinken mit der neuen Regelung für die 50-jährigen nicht. Ihre Renten werden deshalb nicht geschmälert.
„ Übergangsbestimmungen für 55-59 Jährige, kommen zu gut weg.“	sSST	Ablehnung Zweifelslos profitieren diejenigen Versicherten, die unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Regelung zwischen 55 und 59 Jahren alt waren von den grösseren Spargutschriften ab dem 60. Altersjahr. Gleichzeitig müssen sie indessen auch höhere Sparbeiträge leisten. Übergangsbestimmungen sind deshalb nicht notwendig.
„Der Arbeitgeber soll für alle Arbeitnehmenden die gleichen Beiträge bezahlen, damit die älteren Stellensuchenden nicht benachteiligt werden.“	RKLK	Ablehnung Mit dem Systemwechsel wird bezweckt, dass sich Spargutschriften und Sparbeiträge prozentual in jeder Alterskategorie entsprechen. So können Beitragserhöhungen vermieden werden, wenn der Versichertenbestand altert. Auch das BVG sieht eine Staffelung der Spargutschriften vor (Art. 16 BVG),
„Die geleisteten Sparbeiträge (%) sollen in jeder Altersklasse den gutgeschriebenen Spargutschriften (%) entsprechen. Jedoch sind die Sparbeiträge/ - gutschriften bis Alter 44 höher anzusetzen. “	SW	Ablehnung Das BVG sieht eine ähnliche Staffelung der Spargutschriften je nach Alter vor (Art. 16 BVG). Die ansteigenden Spargutschriften kommen

		Späteinsteigern oder Karriereunterbrechern zugute. Zudem werden Lohn-erhöhungen so besser versichert. Eine generelle Anhebung der Spargutschriften von jüngeren Versicherten ohne gegenteilige Massnahme bei älteren Versicherten muss aus Kostengründen abgelehnt werden.
„Die Verlierer sind die 40 bis 45-jährigen, die höhere Beiträge bezahlt, aber nie höhere Gutschriften erhalten haben. Gerechterweise sollte eine Übergangslösung in Form von Zinsgutschriften o.ä. eingeführt werden.“	LeBeN	<p>Ablehnung</p> <p>Es ist unbestritten, dass die unter 45-jährigen höhere Sparbeiträge leisteten, aber nicht von höheren Spargutschriften profitieren werden. Ihre Spargutschriften werden indessen nicht geschmä- lert.</p> <p>Zudem ist ein System- wechsel auf einen be- stimmten Zeitpunkt zu vollziehen. Kleine Vor- bzw. Nachteile für einzel- ne Alterskategorien sind unumgänglich. Gerechte Übergangsbestimmungen sind letztlich kaum reali- sierbar. Zudem ist nicht ersichtlich, wie „Zinsgut- schriften“ finanziert wer- den können.</p>

4.3 Verzinsung der Sparguthaben

Fragestellung: Gemäss vorliegendem Entwurf richtet sich der Sparguthaben- Zinssatz nicht mehr nach dem Mindestzinssatz des Bundesra- tes, sondern er ist aufgrund der finanziellen Lage der Pensions- kasse durch die Pensionskassenkommission festzulegen. Stimmen Sie der Änderung bei der Verzinsung der Spargutha- ben zu?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	CVP, FDP, GN, SVP		
Politische Ge- meinden	pBEC, pODO	pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL	
Schulgemeinden	sBEC, sHER, sODO, sSST	sBUO, sDAL,	

		sEBÜ, sEMT, sSTA, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, SAPNW, SPS, VSZ	RKLK, SABUO, SW	
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LVNW	LeBeN, SGPV, VKNW	
weitere	MSNW, PKK, VHNKB	Krummenacher, Odermatt, Wyrsch, Wyss	Candreia, Dörig
Total	22	23	2

Bemerkungen:

CVP: „Kommt nur bei Unterdeckung zum Tragen.“

pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pWOL:

„Die Attraktivität der Pensionskasse leidet unter dieser Massnahme. Mit dieser Bestimmung würden zudem die Versicherten viel weniger Einkaufszahlungen leisten, was zur Folge hätte, dass aus finanziellen Gründen sich weniger Mitarbeitende frühzeitig pensionieren lassen würden. Dies wiederum würde die Mutationsgewinne schmälern und wäre für die angeschlossenen Arbeitgeber kontraproduktiv. Überdies sind wir der Ansicht, dass Sanierungsmassnahmen zeitlich beschränkt werden und nicht permanent Gültigkeit haben sollen.“

pSTA: „Die Attraktivität der Pensionskasse der Arbeitgebenden würde unter dieser Massnahme leiden.“

SGPV, VKNW: „Die vorgeschlagene Regelung stellt die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen offensichtlich schlechter, da neu der Mindestzinssatz nur noch für den obligatorischen nicht mehr für den überobligatorischen Bereich des BVG zur Anwendung kommt bzw. garantiert wird. [...] Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen einmal mehr die Verantwortung für etwas tragen, was sie nicht zu beeinflussen vermochten und wofür sie auch keine Verantwortung tragen konnten. Faktisch stellt dies eine Leistungskürzung dar [...]“

sBUO: „U.E. kann diese Massnahme zu einem Attraktivitätsverlust der Pensionskasse führen. Bei einem niedrigen Zinssatz [...] werden weniger Arbeitnehmer Einkaufszahlungen leisten, was zu einer Reduktion von frühzeitigen Pensionierungen infolge fehlender finanzieller Mitteln führen kann. Der Mutationsgewinn wird geschmälert, dies zum Nachteil der angeschlossenen Arbeitgeber. Ausserdem sollten Sanierungsmassnahmen zeitlich beschränkt werden.“

sEBÜ: „Die Attraktivität der Pensionskasse darf nicht geschmälert werden. Die Verwaltung der PK muss dafür besorgt sein, dass die

das Ziel des Mindestzinssatzes erreicht. Die Transparenz wird mi dem vorliegenden Vorschlag verschlechtert.“

sSTA: „Die Unterschreitung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes würde unserer Meinung nach die Attraktivität der kantonalen Pensionskasse empfindlich mindern. Wir sind eher für zeitlich begrenzte Sanierungsmassnahmen. [...]“

SWOL: „Die Attraktivität der Pensionskasse würde unter dieser Massnahme leiden.“

Krummenacher, Wyrsch, Wyss:

„[...] Bis anhin wurde auch in Jahren mit höheren Renditen nie mehr Zins als der vom Bundesrat festgelegte Satz bezahlt. Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlten Beiträge werden im Jahr in dem die Beiträge entrichtet werden nicht verzinst. Die Pensionskasse hat also alle Beiträge im Schnitt ca. 5.5. Monate zinsfrei zur Verfügung!“

Konkrete Änderungsvorschläge:

Anregungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
„Der Zeitpunkt für den Entscheid über die Verzinsung der Sparguthaben ist im Nachhinein , d.h. an der letzten Sitzung der Pensionskassenkommission im laufenden Jahr zu fällen und nicht im Voraus. [...]“	FDP	Gutheissung Neu solle der Zinssatz aufgrund der aktuellen finanziellen Lage festgesetzt werden. Diese Änderung bedingt, dass der Zinssatz den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und erst im Nachhinein – wenn die tatsächliche Rendite und somit der Deckungsgrad hinreichend genau geschätzt werden kann – endgültig festgelegt wird. Eine Gesetzesanpassung ist indessen nicht notwendig. Die Pensionskassenkommission kann über den Zeitpunkt der Festlegung entscheiden.
„[...] Wir beantragen, im Gesetz zu verankern, dass diese zusätzliche Massnahme erst bei einem Deckungsgrad von weniger als 85 % ergriffen werden darf.“	GN, pBEC (sinngemäss), pODO (sinngemäss), sBEC (sinngemäss)	Ablehnung Der Vorschlag ist nicht nachhaltig, weil er die künftigen Generationen bestraft. Schliesslich soll ein Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht werden. Entsprechende Sanierungsmassnahmen sind nicht erst zu ergreifen, wenn der Deckungsgrad 85 Prozent unterschritten hat.
„[...] Die Verzinsung des überobligatorischen“ Sparguthabens darf aber nur 0,5 % unter dem Zinssatz des obligatorischen Sparguthabens sein.“	SVP	Ablehnung Die vorgeschlagene Lösung bringt keinen wesentlichen finanziellen Nutzen im Ver-

		gleich zur geltenden Regelung. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass der Zinssatz deutlich über der tatsächlichen Rendite zu liegen kommt.
„Wir wünschen zwei Zinssätze , den obligatorischen Zinssatz und den überobligatorischen Zinssatz um die Transparenz zu gewährleisten.“	sDAL	<p>Ablehnung</p> <p>Die PK Nidwalden ist eine umhüllende Kasse (obligatorischer und überobligatorischer Bereich). Mit der Ausweisung zweier Zinssätze wird dieses Prinzip durchbrochen, was letztlich für die Versicherten zu Nachteilen führen könnte. Die vorgeschlagene Lösung schafft keine Transparenz, sondern genau das Gegenteil. Schliesslich rendiert der BVG-Altersguthaben-Franken genau gleich wie der überobligatorische Franken. Eine Verzinsung mit zwei unterschiedlichen Zinssätzen ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.</p> <p>Selbstverständlich erstellt die PK eine sog. BVG-Schattenrechnung, damit der BVG-Zinssatz für den obligatorischen Bereich gewährleistet ist.</p>

4.4 Lebenspartnerrente

Fragestellung: Der Gesetzesentwurf sieht neu eine Lebenspartnerrente vor. Sind Sie mit der Einführung dieser neuen Leistungsart einverstanden?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	CVP, FDP, GN	SVP	
Politische Gemeinden	pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pODO, pSTA, pWOL		
Schulgemeinden	sBEC, sBUO, sDAL, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSST, sWOL	sSTA	
Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SABUO, SAPNW, SPS,	SW	VSZ
Arbeitnehmer-	LeBeN, LVNW,		

verbände / Vereine	SGPV, VKNW		
weitere	Candreia, Dörig, MSNW, PKK, Wyrsch, Wyss, VHNKB		Krummenacher, Odermatt
Total	40	3	3

Bemerkungen:

SVP: „[...] Es darf aber nicht sein, dass jeder „WG-Partner“ Anspruch anmelden kann. Ausserdem ist es auch nicht sozial, dass bei Geschiedenen mit Kindern, diese keinen Anspruch auf Kapitalleistungen haben, wenn der/die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt, und die Kinder nicht mehr unterstützungspflichtig sind. Es wäre gerecht, wenn die hinterbliebenen Kinder, mindestens 50 % des obligatorischen Sparguthabens erhalten würden. [...]“

sDAL: „Neue Familienmodelle sind zu wenig berücksichtigt! [...]“

sSTA: „Die praktische Umsetzbarkeit dieser Neuerung verursacht zweifelslos einen administrativen Mehraufwand, was wir ablehnen.“

Anregungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
„Meiner Meinung nach reicht eine Nachweispflicht bei einem Todesfall. [...]“	sDAL	Ablehnung Zur Verhinderung von Missbräuchen sind die Begünstigten bereits zu Lebzeiten mitzuteilen.
„[...] Trotzdem sind wir der Meinung, dass die Restriktionen auch grosszügiger gefasst werden könnten.“	EWN, NKB, KSNW	Kenntnisnahme

4.5 Teilliquidation

Mit der Revision des Pensionskassengesetzes werden neue Bestimmungen zur Teilliquidation aufgestellt. Im Vernehmlassungsentwurf wird vorgeschlagen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung eines Anschlussvertrages die nachstehenden Leistungen ausfinanzieren müssen.

4.5.1 Nicht getilgte Verpflichtungen

Fragestellung: Sind Sie einverstanden, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung eines Anschlussvertrages noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie insbesondere die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und –bezüger ausfinanzieren müssen?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	FDP, GN, SVP	CVP	
Politische Gemeinden	pODO	pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL	
Schulgemeinden	sBEC, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSTA, sSST	sBUO, sDAL, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SAPNW, SPS, SW, VSZ	SABUO	
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		
weitere	MSNW, PKK, Krummenacher, Wyrsh, Odermatt, VHNKB	Wyss	Candreia, Dörig
Total	31	13	2

4.5.2 Fehlendes Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und –bezüger

Fragestellung: Sind Sie einverstanden, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung eines Anschlussvertrages das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und –bezüger inklusive technischer Rückstellungen ausfinanzieren müssen?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	FDP, GN, SVP	CVP	
Politische Gemeinden	pODO	pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL	

Schulgemeinden	sBEC, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSTA, sSST	sBUO, sDAL, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SAPNW, SPS, SW, VSZ		SABUO
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		
weitere	Krummenacher, MSNW, PKK, Wyrsch, Odermatt, VHNKB	Wyss	Candreia, Dörig
Total	31	12	3

Bemerkungen:

sODO: „Diese Änderung erachten wir als besonders wichtig, Nur so kann verhindert werden, dass Institutionen bei Unterdeckung die PK wechseln und die Rentenbezüger ohne Kostenfolge in der PK belassen können. Die Alternative – austretende Institutionen müssen die Rentenbezüger mitnehmen – erachten wir als eindeutig schlechtere Lösung für Rentenbezüger.“

4.5.3 Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge

Fragestellung: Sind Sie einverstanden, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung eines Anschlussvertrages den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten ausfinanzieren müssen?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	FDP, GN, SVP	CVP	
Politische Gemeinden	pODO	pBEC, pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pSTA, pWOL	
Schulgemeinden	sBEC, sEBÜ, sEMT, sHER, sODO, sSTA, sSST	sBUO, sDAL, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SAPNW, SPS, SW, VSZ	SABUO	
Arbeitnehmerverbände / Verei-	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		

ne			
weitere	Krummenacher, MSNW, PKK, Wyrsch, Odermatt, VHNKB	Wyss	Candreia, Dörig
Total	31	13	2

Bemerkungen:

sODO: Diese 1.0 Prozent beruhen auf einer Annahme. Wir sind uns nicht sicher, ob dies reicht.“

4.5.4 Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge

Fragestellung: Sind Sie einverstanden, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Auflösung eines Anschlussvertrages den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten ausfinanzieren müssen?

	Ja	Nein	Keine Antwort
Parteien	FDP, GN, SVP	CVP	
Politische Gemeinden	pODO	pBEC, pBUO, pDAL, pE- MO, pEMT, pSTA, pWOL	
Schulgemeinden	sBEC, sEBÜ, sEMT, sHER, sO- DO, sSTA, sSST	sBUO, sDAL, sWOL	
Weitere angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, RKLK, SAPNW, SPS, SW, VSZ		SABUO
Arbeitnehmerverbände / Vereine	LeBeN, LVNW, SGPV, VKNW		
weitere	Krummenacher, MSNW, Odermatt, PKK, Wyrsch, VHNKB	Wyss	Candreia, Dörig
Total	31	12	3

4.5.5 Allgemeine Bemerkungen zur Neuregelung der Teilliquidation

Allgemeine Bemerkungen:

CVP: „[...] keine Garantie für eine geschützte PK im Kanton Nidwalden. PK NW muss die Attraktivität verbessern. Den Versicherungsnehmern sollten keine Fesseln auferlegt werden.“

FDP: „Damit kann das Risiko eines Austritts reduziert werden bzw. allfällige Anreize für einen Austritt aus der Pensionskasse gebrochen werden. Es muss das Prinzip gelten, dass Bisherige und in der PK Verbleibende nicht für Austretende zur Kasse gebeten werden!“

pDAL, pEMO, pEMT, pBUO, pSTA, pWOL, pBEC (sinngemäss), sBUO (sinngemäss):

„Aus Sicht der Pensionskasse können wir die neuen Bestimmungen zur Teilliquidation nachvollziehen. Wir vertreten als angeschlossener Arbeitgeber jedoch die Meinung, dass die Pensionskasse Nidwalden vielmehr ihre eigene Attraktivität verbessern müsste, damit die Anschlussverträge nicht gekündigt werden, als dies durch Fesseln sicherzustellen. Strukturelle Probleme der Kasse können nicht damit gelöst werden, dass Austritte faktisch verunmöglicht werden.“

pODO: „Die neuen Bestimmungen zur Teilliquidation können nachvollzogen werden. Es darf nicht sein, dass angeschlossene Arbeitgeber ihren Austritt aus der Pensionskasse Nidwalden geben und nur die zahlenden Arbeitgeber mitnimmt, aber die sich bereits in Rente befindenden Arbeitnehmenden jedoch der Pensionskasse Nidwalden überlässt.“

sBUO: „[...] Bei einer Zunahme von Austritten sollte sich die Kant. PK mögliche Optionen überlegen (Übertritten, Zusammenschluss mit einer grösseren und professionell geführten PK).

sBEC: „Die neuen Bestimmungen zur Teilliquidation können nachvollzogen werden. Es darf nicht sein, dass angeschlossene Arbeitgeber ihren Austritt aus der Pensionskasse Nidwalden geben und nur die zahlenden Arbeitnehmer mitnimmt, die sich bereits jedoch in Rente befindenden Arbeitnehmer jedoch der Pensionskasse Nidwalden überlässt.“

sEBÜ: „Die Massnahmen zu einem erschwerten Ausstieg werden positiv bewertet. Die Pensionskasse muss aufzeigen, dass es sich langfristig lohnt, in der PK zu bleiben. Austretende müssen mithelfen die Risiken abzudecken.“

SWOL: „Aus Sicht der Pensionskasse können wir die neuen Bestimmungen zur Teilliquidation nachvollziehen. Als Arbeitgeber sind wir jedoch der Meinung, dass solche „Fussfesseln“ nicht gerade zur Attraktivität der Pensionskasse beitragen.“

Konkrete Änderungsvorschläge:

Anregungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
„[...] Es sollte auch möglich sein, die Rentner mitzunehmen . [...]“	sDAL	Ablehnung Sofern die Arbeitgebenden die Rentnerinnen und Rentner bei Auflösung des Anschlussvertrages mitnehmen, besteht die Gefahr bzw. ist sehr

		<p>wahrscheinlich, dass die Rentnerinnen und Rentner benachteiligt werden. Sie werden beim neuen Vorsorgeträger nicht mehr Anspruch auf den Teuerungsausgleich der PK Nidwalden haben. So gewährt die überwiegende Mehrheit der Kassen seit Jahren keinen Teuerungsausgleich mehr. Der Regierungsrat will die Rechte der Rentnerinnen und Rentner schützen, denn diese haben beim Wechsel des Vorsorgeträgers kein Mitspracherecht.</p>
--	--	---

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Allgemeine Bemerkungen:

- CVP:** „- Es fehlt der Vergleich zu anderen Pensionskassen.
 - Alternativlösungen zur PK Nidwalden? Konkurrenz?
 - Zielsetzungen der PK Nidwalden sollten besser werden. [...]“
- GN:** „Aufteilung der Beiträge
 Für die Arbeitnehmer ist die Pensionskasse Nidwalden mit der fast paritätischen Finanzierung (50,5 % / 49,5 %) Arbeitnehmer/Arbeitgeber eine unattraktive Kasse. Mit der positiven Entwicklung der Staatsrechnung [...] beantragen wir den Verteilungsschlüssel aus der Zeit, als der Staatshaushalt noch entlastet werden musste, wieder zu korrigieren.“
 „Anlagepolitik
 Die Pensionskasse Nidwalden sollte ihre Gelder ökologisch nachhaltig und ethisch unbedenklich anlegen. Wir erwarten, dass entsprechende Anlagerichtlinien bestehen oder geschaffen werden.“
- SVP:** „Wir halten aber klar fest, dass eine Anpassung des Pensionskassengesetzes nur Sinn macht, wenn gleichzeitig die Anlagestrategie einer tiefgreifenden Prüfung unterzogen wird. Es ist für uns nur schwer nachvollziehbar, dass grossmehrheitlich die Arbeitnehmer bei einer verfehlten Anlagestrategie in die Verantwortung genommen werden und die „Opferrolle“ übernehmen müssen. Das oberste Gebot der Pensionskasse muss sein: Kapitalwahrung und die Kapitalverzinsung sowie die Wahrung des Umwandlungssatzes gemäss Vorgaben des Bundes. Es sollen keine darüber hinausgehenden, dafür mit höheren Risiken behafteten Anlagestrategien verfolgt werden.“

pBUO, pDAL, pEMO, pEMT, pWOL:

„Einmal mehr soll auf die unbefriedigende finanzielle Lage der Pensionskasse Nidwalden mit Gesetzesanpassungen zu Lasten der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden reagiert werden. Die Pensionskasse verharrt in einer passiven Rolle. [...]

„Wenn der Vergleich mit anderen privaten Kassen herangezogen wird, müssten aber auch zusätzliche Leistungspläne eingeführt werden. [...]“

pBEC, pODO, sBEC:

„[...] Sicher gibt es alternative Lösungen zur Pensionskasse Nidwalden mit privaten Versicherungslösungen oder Sammelstiftungen. Es wäre deshalb wünschenswert gewesen, wenn alternative Lösungen besser dokumentiert worden wären.“

pSTA:

„Wir stellen fest, dass die Sanierungsmassnahmen alle durch die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu tragen sind. Wir würden es begrüssen, wenn in Zukunft neue innovative Lösungsansätze gefunden werden könnten (z.B. Zusammenarbeitspotential).“

sBUO:

„Die unbefriedigende finanzielle Lage der Pensionskasse Nidwalden mit Gesetzesanpassungen zu Lasten von Arbeitgebern und –nehmern erscheint uns als nicht richtiges Vorgehen. Die Pensionskasse Nidwalden ist u.E. zu passiv und sollte grundsätzlich einer Evaluation unterzogen werden, damit grundlegende Mängel verbessert werden bzw. Sanierungsmassnahmen in einem akzeptablen Zeitraum zum gewünschten Ziel führen. [...]

Neben den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen müssten auch zusätzliche Leistungspläne eingeführt werden, damit die Kant. PK im Vergleich privater Pensionskassen bestehen kann. [...]“

sEBÜ:

„Wir erachten es als sehr wichtig, dass die Sanierungsbemühungen und ihre Auswirkungen auf die nächsten Jahre aufgezeigt werden. Die Strategie zur Erreichung eines Deckungsgrades von mindestens 100% muss klar deklariert werden [...]“

sHER:

„Die Schulgemeinde Hergiswil begrüsst diese Teilrevision. Wir haben jedoch erhofft, dass das überarbeitete Pensionskassengesetz den Arbeitgebern resp. Arbeitnehmern [...] mehr Spielraum in verschiedenen Versicherungsplänen eingeräumt hätte. Von allen Seiten werden flexible Vorsorgepläne verlangt. Eine paritätische Finanzierung verunmöglicht eine solche Flexibilisierung. [...]“

sODO:

„Wir sind erstaunt, dass die Altersentlastung bzw. Frühpensionierung bei dieser Teilrevision keine Aufnahme gefunden hat. Da aber bereits eine weitere Revision angekündigt ist, setzen wir voraus, dass dieses Problem endlich angegangen wird.“

sSTA:

„[...] Auf der anderen Seite sind aber auch die Verantwortlichen für die kantonale Pensionskasse gefordert, mit innovativen und zukunftsgerichteten Lösungen die Attraktivität auf hohem Niveau zu halten. Sanierungsmassnahmen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stark zur Kasse beten, sind kontraproduktiv.“

tiv und könnten die Bereitschaft der angeschlossenen Arbeitgeber, nach privaten Lösungen Ausschau zu halten, fördern.

Wir vertreten weiter die Haltung, dass die Pensionskasse Nidwalden:

- einer externen Evaluation unterzogen werden muss [...]
- den Zusammenschluss mit einer grösseren Pensionskasseneinreichung prüfen müsste.“

EWN, NKB, KSNW (sinngemäss):

„[...] sind wir der Meinung, dass es wesentlich besser wäre, an Stelle des bestehenden Pensionskassengesetzes ein Rahmengesetz zur kantonalen Pensionskasse zu erlassen [...].

Wir verlangen, dass in der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes endlich die Einrichtung von arbeitgeberindividuellen Vorsorgeplänen verankert wird.“

Krummenacher, Wyrsch, Wyss, Odermatt:

„[...] Die vorgeschlagenen Massnahmen strafen vor allem ältere Versicherte, die keine Möglichkeiten für Konkurrenten mehr haben [...] Das von der Pensionskasse angestrebte Leistungsziel von 60% der letzten versicherten Besoldung im Alter 65 wird klar nicht erreicht! [...].“

LVNW: „Da bereits eine nächste Revision angekündigt wird, muss endlich die Frage der Frühpensionierung angegangen werden.“

PKK: „Von allen Seiten werden flexible Vorsorgepläne verlangt. Eine paritätische Finanzierung verunmöglicht eine solche Flexibilisierung. Wir fordern die Arbeitgeberinstitutionen auf, diese Situation bei einer nächsten Revision zu überdenken. [...]

Da bereits eine nächste Revision angekündigt wird, sollte dann ein grosses Augenmerk auf die bessere Ausgestaltung der Frühpensionierung gelegt werden. [...]

Es ist angezeigt, in Zukunft die Regulierungsstruktur bei der Pensionskasse Nidwalden flexibler zu gestalten [...].“

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
4	„Gemäss der gesetzlichen Regelung kann der Arbeitgeber, [...] seine Pensionskasse frei wählen (Art. 11). Quasi einen Zwangsanschluss [...] kennt der Gesetzgeber nicht. Eine davon abweichende kantonale Regelung entfaltet unseres Erachtens keine Wirkung, der Artikel sollte gestrichen werden. “	EWN, NKB, KSNW, NSV (sinngemäss)	Ablehnung Der Vorschlag ist einerseits politisch nicht mehrheitsfähig. Andererseits besteht zumindest die Gefahr, dass die PK durch den Austritt von Arbeitgebern geschwächt wird.
8	„ Der Koordinationsabzug sollte gestrichen werden. “	sDAL	Ablehnung
8 Abs. 2	„ Eine unterschiedliche Behandlung im Bereich Sparen und Risiko ist nicht notwendig: [...] Die Differenz zwischen versichertem Sparlohn und versichertem Risiko-	FDP	Ablehnung Das Risiko der PK soll begrenzt sein. Insofern ist es sachgerecht, wenn der Risikolohn tie-

	lohn ist mit über 500'000 Franken somit zu gross [...]“		fer als der Sparlohn angesetzt wird. Ausserdem sind die maximalen Risikoleistungen weiterhin sehr ansprechend (Invalidenrente ohne eidgenössische Invalidenrente bis maximal Fr. 167'040, Ehegattenrente ohne eidgenössische AHV-Witwenrente bis Fr. 111'360, zuzüglich allfällige Kinderrenten).
8 Abs. 2 Ziff. 2	„[...] Jedoch sind wir der Meinung, dass eine unterschiedliche Handhabung im Bereich Sparen und Risiko nicht notwendig ist und der Sparlohn analog dem Risikolohn auf das zehnfache der maximalen AHV-Altersrente begrenzt werden sollte. “	PKK (Hälfte der Arbeitgebervertreter)	Ablehnung Die Erhöhung des Sparlohns war ein ausdrücklicher Wunsch der selbständigen Anstalten. Mit dem Vorschlag eines Teils der PKK müssten die Anstalten für ihren Kader weiterhin Kaderversicherungen abschliessen. Doch gerade dies soll mit der Revision vermieden werden.
9 Abs. 2	„Eine arbeitsrechtliche Durchsetzung dieser Bestimmung dürfte wohl indessen Schwierigkeiten bereiten.“	AKNW, EWN, NKB (sinngemäss)	Ablehnung Die PK soll nicht das Risiko eines unbezahlten Urlaubes tragen müssen. Zudem ist der Vernehmlassungsvorschlag für die Arbeitgebenden aus arbeitsrechtlicher Sicht umsetzbar.
11	„[...] dass wir nach wie vor die Möglichkeit vermissen, die berufliche Vorsorge individueller auszurichten und die Altersleistungen gezielter erhöhen zu können, bspw. mittels zusätzlichem Vorsorgeplan. “	AKNW, KSNW, NKB (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	Kenntnisnahme
15	„Aus unserer Sicht ist die Interventionsgrenze zu hoch angesetzt. [...] Die Interventionsgrenze sollte auf 5% Unterdeckung gesetzt werden. “	EWN, KSNW, NKB, AKNW (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	Ablehnung Die Interventionsgrenzen wurden nicht neu festgelegt. Es handelt sich um bestehende Grenzen. Zudem strebt die PK einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent an. Insofern sind die Interventionsgrenzen von 98 bzw. 95 Prozent sachgerecht.
15	„[...]Neu muss die Unterdeckung mit dem technischen Zinssatz (aktuell 3.5 %) anstelle dem vom Bundesrat vorgegebenen BVG-Mindestzinssatz (zurzeit 2 %) verzinst werden. Wir sehen in dieser Änderung eine zu hohe Belastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wir sind deshalb der Meinung, dass die heute gültige Regelung nicht geändert werden sollte. “	PKK (Mehrheit der Arbeitgebervertreter)	Ablehnung Die zusätzliche Arbeitgeberbelastung ist nicht ausser Acht zu lassen. Trotzdem ist aus versicherungstechnischer Sicht der technische Zinssatz und nicht der BVG-Mindestzins die bessere Grösse: Der technische Zins entspricht in etwa der Sollrendite der Pensionskasse, d.h. dass durch die Verzinsung mit dem technischen Zins ein wei-

			<p>teres Absinken des Deckungsgrades nur aufgrund der Unterdeckung vermieden wird. Dieses Erfordernis ist bei Verzinsung mit dem BVG-Mindestzins nicht erfüllt. Ausserdem ist der technische Zinssatz eine träge Grösse (Budgetierbarkeit). Schliesslich tragen auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Minderverzinsung der Sparkapitalien zur besseren Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse wesentlich bei.</p>
15 Abs. 1	<p>Die Verzinsung zum vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz (zur Zeit 2 %) soll beibehalten werden: [...] Während die Wirkung für die PK also eher gering ist, ist diese für die angeschlossenen Arbeitgeber recht hoch, insbesondere für finanzschwächere Gemeinden, wie z.B. Wolfenschiessen. Auch wird der Steuerzahler doppelt belastet, nämlich zuerst über den Kantonsanteil und später noch über Gemeindesteuern. [...]"</p>	FDP	<p>Ablehnung</p> <p>Die zusätzliche Arbeitgeberbelastung ist nicht ausser Acht zu lassen. Trotzdem ist aus versicherungstechnischer Sicht der technische Zinssatz und nicht der BVG-Mindestzins die bessere Grösse: Der technische Zins entspricht in etwa der Sollrendite der Pensionskasse, d.h. dass durch die Verzinsung mit dem technischen Zins ein weiteres Absinken des Deckungsgrades nur aufgrund der Unterdeckung vermieden wird. Dieses Erfordernis ist bei Verzinsung mit dem BVG-Mindestzins nicht erfüllt. Ausserdem ist der technische Zinssatz eine träge Grösse (Budgetierbarkeit). Schliesslich tragen auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Minderverzinsung der Sparkapitalien zur besseren Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse wesentlich bei.</p>
15a	<p>„Eine Senkung der Interventionsgrenze auf 90% wäre sinnvoller.“</p>	EWN, KSNW, NKB, AKNW (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	<p>Ablehnung</p> <p>Die Interventionsgrenzen wurden nicht neu festgelegt. Es handelt sich um bestehende Grenzen.</p> <p>Zudem strebt die PK einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent an. Insofern sind die Interventionsgrenzen von 98 Prozent und 95 Prozent sachgerecht.</p>
18 Abs. 2	<p>„[...] steht die Bestimmung, wonach angeschlossenen Körperschaften, Institutionen und Unternehmungen eine Art Staatsgarantie zu übernehmen haben, nach wie vor quer in der Landschaft der Vorsorgeregulungen und sollte unseres Erachtens gestrichen werden.“</p>	AKNW, EWN, KSNW, NKB (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	<p>Ablehnung</p> <p>Das Pensionskassengesetz wurde im Jahr 2008 totalrevidiert. Es besteht keine Veranlassung, die Staatsgarantie im Rahmen dieser Teilrevision einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Sinnvollerweise wird</p>

		mässig)	dieser Aspekt bei der nächsten Revision, die noch in diesem Jahr eingeleitet werden muss, thematisiert.
21 Abs. 2	„Beitragschulder gegenüber der Pensionskasse ist einzig der Arbeitgeber (vgl. Art. 66 Abs. 2 und 4 BVG). Damit kann es seitens der Vorsorgeeinrichtung auch nicht zu einer Verrechnung der Beitragsforderung (gegenüber dem Arbeitgeber) mit einem Leistungsanspruch der versicherten Person kommen.“	KSNW, NKB, AKNW (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	Gutheissung Neu wird der Wortlaut von Art. 39 Abs. 2 BVG ins kantonale Pensionskassengesetz aufgenommen.
21 Abs. 3	„Es geht nicht an, die Risikoleistungen unter diesen Umständen von vornherein zu kürzen, wie dies der Wortlaut dieser Bestimmung zum Ausdruck bringt [...]. Nur wenn eine Rückerstattung unterbleibt, können die fraglichen Vorsorgeleistungen gekürzt werden [...] “	KSNW, NKB, NSV (sinngemäss)	Teilweise Gutheissung Art. 48 PKG regelt die Rückerstattung von Austrittsleistungen bereits. Der erste Satz von Art. 21 Abs. 3 PKG ist somit nicht notwendig. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 ist mit der Lebenspartnerrente zu ergänzen.
27	„Zusätzlich zum bereits bestehenden Art. 27 sollten neue Möglichkeiten der Teilpensionierung geprüft werden. Dabei sollen flexible Lösungen möglich sein [...].“	GN	Ablehnung Die Möglichkeit zur Teilpensionierung besteht bereits (vgl. Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 PKG). Eine Überprüfung der Möglichkeiten findet im Rahmen der nächsten Revision statt.
29 Abs. 2	„Wir sind der Ansicht, dass diese Frist auf drei Monate reduziert werden kann . Eine Dreimonatsfrist gilt auch bei vielen privaten autonomen Pensionskassen als Regel“	FDP	Ablehnung Entspricht der Regelung im kantonalen Personalgesetz (Art. 72 Abs. 1 PKG).
32	„ Die Invalidität nicht begrenzen auf mindestens 20 Prozent , sondern belassen wie bisher.“	RKLK	Ablehnung Die invaliden Personen sind in der PK Nidwalden weiterhin deutlich besser gestellt, als dies das Bundesrecht vorschreibt (vgl. insbesondere Art. 23 BVG). Zudem sind die bisher an invalide Personen mit einem IV-Grad von unter 20 Prozent ausgerichteten Renten durch die Übergangsbestimmungen gemäss 65c rev.PKG sichergestellt.
32	„ Wir befürworten die Beibehaltung der heutigen Gesetzesbestimmungen [...] “	SW	Ablehnung Die invaliden Personen sind in der PK Nidwalden weiterhin deutlich besser gestellt, als dies das Bundesrecht vorschreibt (vgl. insbesondere Art. 23 BVG). Zudem sind die bisher an invalide Personen mit einem IV-Grad von unter 20 Prozent ausgerichteten Renten durch die Übergangsbestimmungen

			gemäss 65c rev.PKG sichergestellt.
33 Abs. 1	„Mit „vollen“ ergänzen: Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.“	RKLG	Ablehnung Bei Teilinvalidität besteht unter Umständen auch Anspruch, auf Invalidenleistungen, wenn die Lohnfortzahlung nicht vollständig beendet wurde.
43 Abs. 3 Ziff. 3	Der Kreis der Begünstigten ist zu öffnen für alle natürlichen Personen, welche der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt wurden.	sDAL	Ablehnung Die gewählte Lösung trägt dem Vorsorgegedanken Rechnung. Eine Ausweitung des Anspruchskreises ist unter diesem Gesichtspunkt nicht angezeigt. Dies hätte zudem auch finanzielle Auswirkungen zu Lasten der PK zur Folge.
43	„Auch hier hätten die Restriktionen grosszügiger gefasst werden können.“	EWN, NKB	Kenntnisnahme
47 Abs. 4	„Nach Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 Gerichtsgesetz i.V.m. Art. 73 BVG ist das Verwaltungsgericht zuständig. Das Wort „Zivilgericht“ ist ein Begriff ohne Aussage, so dass besser eine Verweis auf das Gerichtsgesetz gemacht werden sollte. “	NKB, AKNW (sinngemäss), KSNW (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	Gutheissung Die Sozialversicherungsgerichte gemäss Art. 73 BVG und nicht die Zivilgerichte sind sachlich zuständig.
61 Abs. 1	„Es stellt sich die Frage, ob aus gesetzlichen Gründen die Aufsichtskommission als Revisionsstelle anerkannt ist.“	KSNW, NKB (sinngemäss), NSV (sinngemäss)	Gutheissung Die Aufsichtskommission kann nicht Kontrollstelle im Sinne des Bundesrechts (Art. 53 Abs. 1 BVG) sein. Sie erfüllt die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht. Die Aufsichtskommission nimmt nur die Oberaufsicht wahr. Deshalb werden die Art. 54, 59 und 61 des Pensionskassengesetzes entsprechend angepasst. Die Wahl der Revisionsstelle (Kontrollstelle) erfolgt neu durch die Pensionskassenkommission.
65d	„Aus politischen Gründen erscheint der Wortlaut durchaus sinnvoll. Allerdings hätte unseres Erachtens die Redaktionskommission erkennen müssen, dass der Wortlaut gegen das Vertrauensprinzip verstösst, und dass das Rückwirkungsverbot mindestens arg strapaziert wird. “	NKB, KSNW (sinngemäss), AKNW (sinngemäss)	Kenntnisnahme